

Solaranlagen: Bau- und Rechtsverfahren

Die Installation von Solaranlagen führt oft zu Diskussionen und nicht selten auch zu Meinungsverschiedenheiten. Grundsätzlich soll zuerst das Gespräch gesucht werden mit den Nachbarn, die von einer Anlage betroffen sein könnten und mit den zuständigen Baubehörden. Führen diese Gespräche nicht zum erwünschten Ziel, müssen weitere Schritte in Betracht gezogen werden. Die Solarvereinigungen SSES, Solar Agentur Schweiz (SAS) und SWISSOLAR als Dachorganisation setzen sich seit Jahren für nachhaltige und rasche Baubewilligungsverfahren im Solarbereich ein. In den letzten zwei Jahrzehnten wurden unzählige Mitbürger/innen, welche Eigeninitiative entwickelten und einen Beitrag für die Nutzung erneuerbarer Energien und der Solarenergie sowie gegen die Klimaerwärmung erbringen wollten, von den Behörden und Nachbarn behindert.¹ Viele Familien warten oft Jahre auf eine Baubewilligung - und im Bundesparlament wird Eigenverantwortung immer geschätzt...

Erfolgreicher Solar-Antrag im Bundeshaus: „Lex Suter“

Mitte März 2007 reichte SAS Co-Präsident Marc F. Suter im Nationalrat den Antrag für „ein rasches Bauverfahren“ für Solar-, Biogas- und Holzenergieanlagen ein. Dieser Antrag fand mit 77 gegen 76 Stimmen eine knappe Zustimmung im Nationalrat. Im Juni wollte der Ständerat zuerst nichts davon wissen. Obwohl der Nationalrat in der dritten Abstimmung mit 142 Ja und 16 Nein Stimmen dem etwas überarbeiteten Antrag Suter deutlich zustimmte, war nach sechs Debatten zwischen National- und Ständerat eine Einigungskonferenz beider Räte notwendig. Die zuständige Einigungskommission und beide Räte stimmten am 19. Juni 2007 für folgende Formulierung der „Lex Suter“ als neuen Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), die am 1.1.2008 in Kraft trat:

Art. 18a Solaranlagen: "In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden."

Ab 1.1.2008 neu: Drei Voraussetzungen für solare Baubewilligungen

Behörden und Nachbarn können Bauinteressierte nicht mehr behindern oder jahrelang schikanieren, wenn eine Solaranlage folgende *drei* Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Solaranlage muss *sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integriert* werden.
2. Anspruch auf eine Bewilligung der Solaranlage besteht (nur) in *Bau- und Landwirtschaftszonen*. Zu Bauzonen gehören selbstverständlich *alle* Kernzonen sowie Wohn-, Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebezonen usw.
3. Die sorgfältig integrierte Solaranlage darf *keine Kultur- oder Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung* beeinträchtigen.

Fazit und Kurzkomentar: Art 18a RPG verlangt vor allem, dass Solaranlagen „sorgfältig“ *in Dach- und Fassadenflächen* integriert sein müssen. Das gilt umso mehr für Anlagen in sensiblen Baubereichen oder bei historischen Bauten insbesondere in Kernzonen alter Städte oder traditioneller Gemeinden. In Kernzonen mit geschützten Objekten werden zu Recht höchste Ansprüche an die Integration gestellt. Vorbildlich integrierte Solaranlagen stellen andererseits eine Herausforderung für unsere Solarbranche dar, die damit über unsere Landesgrenzen hinaus Solarprodukte anbieten und verkaufen kann. Sind die erwähnten drei Voraussetzungen erfüllt, *müssen* die Baubehörden die *Bewilligungen* für die Solaranlage *erteilen*. Es handelt sich hier nicht um eine „Kann-Vorschrift“, die eine Bewilligungserteilung dem Ermessen oder Willkürbereich lokaler Behörden überlässt. Art 18a RPG begründet erstmals einen *verfassungsmässigen Rechtsanspruch* der Baugesuchsteller/in auf eine Baubewilligung für eine Solaranlage.² Bundesrechtswidrig und damit eindeutig willkürlich sind damit die Einwendungen, wie „Einsehbarkeit“ einer Anlage oder „ästhetisch“ ungenügend. Im Art. 18a RPG fehlt eindeutig der (sach-rassistische) Begriff der „Einsehbarkeit“ wie der unbestimmte und subjektive Rechtsbegriff der „Ästhetik“. Es ist somit völlig unerheblich, ob eine Solaranlage „einsehbar“ ist oder nicht – wichtig ist nur, dass sie „sorgfältig“ *in Dach- und Fassadenflächen* integriert ist.

Für weitere Rechtsauskunft: Gallus Cadonau, Geschäftsführer, info@solaragentur.ch.

Zürich, Ende März 2008/ca

¹Die Solarnorm Art. 18a RPG schafft hier Ausbildungs- und Arbeitsplätze, macht uns energetisch unabhängiger von (82%) ausländischen Energieimporten für mehr als 10 Mrd. CHF jährlich für Erdöl-, Erdgas und Uran aus den Nahen Osten und Russland. Dazu leistet die Solarnutzung einen konkreten Beitrag gegen die Klima-Erwärmung.

²Der verfassungsmässige Anspruch auf eine Baubewilligung für Solaranlagen beruht einerseits auf Art. 89 Abs. 1, 2 und 4 der Bundesverfassung (BV) und andererseits auf der in der Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV) verankerten Institutsgarantie. Die „Institutsgarantie soll verhindern, dass das Rechtsinstitut Privateigentum durch gesetzliche Regelungen ausgehöhlt wird.“ BGE 105 Ia 134 E.3a; J.P. Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3.A., Bern 1999, S. 625; Verfassungsrecht der Schweiz, Daniel Thürer, Jean-François Aubert, Jörg Paul Müller, Zürich, Mai 2001, S. 775. Weiter ist auch Art. 9 Abs. 2 EnG zu beachten, wonach „ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse“ unzulässig sind.